

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
19.02.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

Beschlussvorschlag

1. Auf die Vorberatung durch Ausschüsse wird gemäß § 1 Abs. 7 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vom 23.03.2015 verzichtet.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der in dieser Drucksache dargestellten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH zu.

Bereichsleiter/ Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke Datum:01.02.2018	Datum	Herr Tsalastras Datum 02.02.2018	Herr Schranz Datum 07.02.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

- 2 - Drucksache Nr. B/14/2969-01 vom 19.11.2007 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
- 3 (evo), hier: Beteiligung an der Quantum GmbH)
- 4 - Drucksache Nr. B/14/3627-01 vom 27.10.2008 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
- 5 (evo), hier: Beteiligung an der Quantum GmbH).

6 **Konsequenzen**

8 a) Finanzielle

10 keine ☒ [x]

12 ja ☐ []

14 b) Sonstige

15 **Begründung**

16 **Beschlusspunkt 1**

17 Auf eine Vorberatung durch Ausschüsse wird verzichtet, da die Mitteilung über die Notwendigkeit einer
18 Ratsbefassung die Verwaltung erst am 22.01.2018 aufgrund eines Hinweises der Stadt Krefeld erreicht
19 hat und somit die einzuhaltenden Fristen für eine Vorberatung zeitlich nicht zu realisieren waren. Bei
20 der Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt es sich um den formalen Vollzug einer
21 Kapitalerhöhung an dem die evo und damit die mittelbare Gesellschafterin, die Stadt Oberhausen, nicht
22 beteiligt waren. Diese formale Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Sache nach bereits durch
23 die beschlossene Kapitalerhöhung vorgegeben.

24 **Beschlusspunkt 2**

25 **1. Gesellschaftsrechtliche und kommunalrechtliche Rahmenbedingungen**

26 An der Quantum GmbH (Quantum), Ratingen, hielt die evo vor der Kapitalerhöhung 10 % des
27 Stammkapitals; nach der Kapitalerhöhung ist der Anteil auf 7,97 % gesunken. An der Quantum sind 14
28 weitere Unternehmen in kommunaler Hand beteiligt, von denen die SWK Energie GmbH (SWK),
29 Krefeld mit 30 % vor und mit 49 % nach der Kapitalerhöhung den größten Anteil hält.

30 Die Stadt ist über die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und der weiter
31 zwischengeschalteten FSO GmbH & Co KG mit einem Anteil von 50 % mittelbar an der evo beteiligt.

32 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der nachstehend dargestellten Kapitalerhöhung
33 stellt nach Rücksprache der Stadt Krefeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde einen wesentlichen
34 Vorgang dar, der einer vorherigen Befassung des Rates nach § 108 Abs.6 S.1 lit. b GO NRW bedarf
35 und nach § 115 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 S.1 lit. a) GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
36 Zwar erreicht die mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen nicht den in § 108 Abs. 6 S. 1 GO NRW
37 erwähnten Anteil von 25 %, allerdings sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, wenn – wie
38 vorliegend der Fall – mehrere Kommunen zusammen unmittelbar oder mittelbar diese
39 Beteiligungsquote überschreiten. Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist auf der Grundlage des
40 zu fassenden Ratsbeschlusses damit von allen mittelbaren kommunalen Gesellschaftern zu fassen.

41 **2. Zweck der Gesellschaft**

42 Die Quantum wurde gegründet, um ihren Gesellschaftern und Kunden einen transparenten, effizienten,
43 Synergie nutzenden Zugang zu den Beschaffungsmärkten des Energie-Großhandelsmarktes zu
44 ermöglichen. Satzungsgemäß können Unternehmen nur Gesellschafter werden, die zu mindestens 50
45 % in kommunalem Eigentum stehen. Die Gesellschaft berechnet die eingekauften Energien zum

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

46 Einkaufspreis ohne Aufschläge weiter. Die Leistungen der Quantum für ihre Gesellschafter und Kunden
47 werden auf Basis von Dienstleistungsverträgen erbracht.

48 **3. Fusionsbemühungen und Kapitalerhöhung**

49 Mit einer vergleichbaren Gesellschaft ähnlicher Größe und Struktur, der Energie-Einkaufs- und Service
50 GmbH (EEG mbH), Henstedt-Uelzburg hatte die Quantum eine Kooperation vereinbart. Eine Fusion
51 beider kooperierender Unternehmen zum 1. Januar 2018 war vorbereitet worden, ist allerdings im
52 zweiten Quartal 2017 gescheitert, da nicht ausreichend Gesellschafter der EEG mbH der Fusion
53 zustimmen wollten. Resultierend aus dieser Entscheidung hätte zusätzliches Personal bei der
54 Quantum eingestellt werden müssen, der Wirtschaftsplan der Gesellschaft wäre dadurch nicht zu
55 realisieren gewesen, die Dienstleistungsentgelte, die die Quantum an ihre Gesellschafter für die
56 erbrachten Dienstleistungen fakturiert, hätten steigen müssen. Dadurch wäre der Fortbestand der
57 Quantum gefährdet gewesen. Daher haben die Gesellschafter beschlossen, Aufgaben der Quantum
58 zukünftig durch das Personal der mit 30 % der Anteile größten Gesellschafterin der Quantum, der
59 SWK realisieren zu lassen.

60 Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Geschäftsbesorgung der SWK für die Quantum sollen die
61 Synergieeffekte im Konzern der Stadtwerke Krefeld AG – auch im Hinblick auf die Leistungsentgelte für
62 alle Gesellschafter – gestärkt werden, indem die SWK ihre Anteile an der Quantum auf 49 % erhöht,
63 um auf diesem Weg eine Vollkonsolidierung innerhalb der Stadtwerke Krefeld AG zu ermöglichen.

64 Die Erhöhung des Anteils erfolgte durch den Erwerb von 6 % eigener Anteile der Quantum und einer
65 Erhöhung, des Stammkapital von 825.000 € um 210.250 € auf 1.035.250 €. Zur Übernahme des so
66 geschaffenen neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 210.250 € war allein die SWK GmbH
67 zugelassen. Die weiteren Gesellschafter verzichteten auf ihr Recht zur Übernahme neuer Anteile im
68 Rahmen der Kapitalerhöhung, so dass sich allein der Anteil der SWK erhöhte.

69 Die Quantum verfügt danach noch über selbst gehaltene Anteile von 3,98 % ohne Stimmrecht; somit
70 kann die Gesellschaft aufgrund des beherrschenden Einflusses im Konzernabschluss der
71 Muttergesellschaft der SWK, also der SWK AG, vollständig konsolidiert werden. Die Eigenständigkeit
72 der Quantum soll auch nach dieser Transaktion sichergestellt sein.

73 **4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum**

74 Aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals und zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der
75 SWK sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Quantum notwendig geworden, um die
76 Vollkonsolidierung auch bei zukünftigen Veränderungen der Kapitalstruktur sicher zu stellen. Die
77 weiteren Änderungen im Entwurf des beigefügten Gesellschaftsvertrages sind redaktioneller Art.

78 **Kurzfassung**

79 - entfällt -

80 **Anlagen**

- 81 - Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Quantum GmbH
- 82 - Anlage 2: Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
Quantum GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Quantum GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit .Energie und die Erbringung von Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung in den Gemeindegebieten der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zu stärken.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschafter und jeder Gesellschafter für sich verpflichten sich, die gemeinsamen Belange zu fördern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, keiner ist verpflichtet, sich der Gesellschaft zu bedienen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.035.250 (in Worten: Euro einmillionenfünfunddreißigtausendzweihundertfünfzig).
2. Die Gesellschafter können mit 75 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn und so weit dies zum Ausgleich von Verlusten oder aufgrund der Erfordernisse des operativen Geschäfts geboten ist. Die Nachschusspflicht

ist insgesamt auf einen Betrag von 3 Mio. Euro (in Worten: drei Millionen Euro) beschränkt. Der Betrag des vom jeweiligen Gesellschafter zu leistenden Nachschusses richtet sich nach dem Verhältnis seines Anteils am Stammkapital zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft. Die geleisteten Nachschüsse werden in die Rücklagen eingestellt.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas abweichendes bestimmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Bei mehreren Geschäftsführern wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung benannt, dessen Stimme bei Stimmengleichheit doppelt gewertet wird.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

3. Abweichend von Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt ist bzw. sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung per Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer generell oder für einzelne, im jeweiligen Befreiungsbeschluss zu bezeichnende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB (Mehrfachvertretung) befreien.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen ist.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt, entsandt und abberufen werden.
3. Die Gesellschafter werden gemäß ihres Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in Beteiligungsklassen eingeteilt. Über diese Zuordnung und die Festlegung der Beteiligungsklassen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Je volle 11,1 % am Stammkapital geben Anspruch darauf, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Jeder Gesellschafter darf höchstens ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Aus jeder Beteiligungsklasse soll mindestens ein Mitglied entsandt werden, und zwar auch dann, wenn die Gesellschafter einer Klasse zusammen nicht die Schwelle von 11,1 % erreichen; das Entsendungsrecht darf in diesem Fall nur einvernehmlich ausgeübt werden. Ein entsandtes Mitglied kann jeder Zeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden. Das Aufsichtsratsmandat eines Aufsichtsratsmitgliedes endet zudem stets mit dem Ausscheiden des Mitgliedes beim entsendenden Gesellschafter.

4. Soweit bis zur jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne von Absatz 3 nicht alle Aufsichtsratsposten durch Entsendungen besetzt sind, werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75-% der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens aber bis zur Entsendung eines Mitgliedes durch einen berechtigten Gesellschafter.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Aufsichtsratssitzung muss mindestens 7 Werktage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Vorsitzenden verzichten.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in seiner Sitzung nicht beschlussfähig und wird er innerhalb von 10 Tagen zur gleichen Tagesordnung einberufen, ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder die Geschäftsführung es verlangen.
3. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein anderes Mehrheitserfordernis ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Eine Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem vom Aufsichtsrat zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er ist, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig für den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen. Der Aufsichtsrat hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
3. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinaus gehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese Geschäfte und Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesen Plänen hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird;
 - b) die Erteilung oder der Widerruf von Prokura;
 - c) die Klageerhebung sowie die Einleitung schiedsgerichtlicher Verfahren und der Abschluss von Vergleichen, sofern sie von grundsätzlicher oder hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;
 - d) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen, deren feste Laufzeit zwei Jahre überschreitet oder durch die Verpflichtungen der Gesellschaft im Umfang von mehr als € 100.000,00 pro Jahr begründet werden, soweit es sich nicht um Energiebezugs- oder -veräußerungsverträge, also den Handel von und mit Energie i. S. v. § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages, oder um Arbeitsverträge handelt;

- e) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall € 50.000,00 überschreitet;
 - f) Investitionen, durch die vom Investitionsplan um mehr als 20 % oder € 50.000,00 abgewichen wird.
- 4. Für Beschlüsse gemäß des vorstehenden Abs. 3 lit. d), e) und f) bedarf es einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
 - 5. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub und ist ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht möglich, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, die Zustimmung durch einstimmigen Beschluss erteilen. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzulegen und zu begründen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. In dieser ist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen.

Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- 3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Gesellschafterversammlung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin verteilt werden.

Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Geschäftsführer verzichten.

4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch gesetzliche Vertreter und bzw. oder Prokuristen gestattet. Ein Vertreter muss sich durch Vollmacht ausweisen, soweit sich seine Vertretungsmacht nicht ohnehin aus dem Handelsregister für den Gesellschafter ergibt.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein erster und in dessen Verhinderungsfall sein zweiter Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 75 % des gesamten Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit der- selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift bzw. Fotokopie der Niederschrift.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt bzw. entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlungen der Gesellschaft,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans,
- f) Berufung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, sowie Benennung eines Geschäftsführers als Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- g) Entlastung des Aufsichtsrates,
- h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags,
- i) Wahl des Abschlussprüfers,
- j) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen,
- k) die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- l) den Erwerb anderer Unternehmen sowie den Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich Geschäftsanteilen der Gesellschaft; die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften.
- m) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- n) Abschluss oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 dieses Gesellschaftsvertrags,
- o) Abschluss oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

- p) Festlegung der langfristigen Energiebeschaffungsstrategie,
 - q) Festlegung der Transferpreissystematik zwischen der Gesellschaft und den Vertrieben der Gesellschafter,
 - r) Definition der grundsätzlichen Risikopolitik/-strategie, und
 - s) Aufnahme weiterer Gesellschafter gemäß § 14 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags.
 - t) Festlegung der Beteiligungsklassen und Zuordnung hierzu im Sinne von § 8 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Für Beschlüsse gem. Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und t bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Gewinnverteilung

Auszuschüttende Gewinne stehen den Gesellschaftern entsprechend ihrer Geschäftsanteile zu, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter etwas anderes beschließt.

§ 14 Aufnahme weiterer Gesellschafter

1. Der Gesellschaft können weitere Gesellschafter beitreten, sofern es sich um Energieversorgungsunternehmen handelt, deren Anteile sich zu mindestens 50 % in kommunaler Hand befinden. Handelt es sich dabei um ein Energieversorgungsunternehmen, auf welches ein drittes Energieversorgungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann (herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz), ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Summe der Geschäftsanteile der von diesem dritten Unternehmen beherrschten Gesellschafter insgesamt auch nach der Aufnahme unter 15 % des Stammkapitals verbleibt.
2. Die Einwilligung zum Beitritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der bisherigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; Voraussetzung für diesen ist, dass § 18 Abs. 1, 3. Unterabsatz dieses

Gesellschaftsvertrages entsprochen wird. Soweit die Einwilligung gemäß Satz 1 erfolgt ist, verpflichten sich die bisherigen Gesellschafter, das Stammkapital der Gesellschaft unter Ausschluss ihrer eigenen Bezugsrechte im Wege der Barkapitalerhöhung zu erhöhen und unverzüglich alle Schritte zu ergreifen, die zur Umsetzung der Kapitalerhöhung notwendig sind. Die nominale Höhe des Geschäftsanteils des beitretenden Gesellschafters soll sich nach dem Schlüssel richten, welcher für die Verteilung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter maßgeblich war, sich also an den Abnahmeportfolien orientieren.

§ 15 Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.
2. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 Gemeindeordnung NRW auszuweisen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist Stellung zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des

Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss und seine Feststellung sind die für die Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c der Gemeindeordnung NRW.
5. Die an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung oder Verpfändung der sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Ankaufsrechtes nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden.
2. Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.

3. Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung über die schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz. 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats ihr zusätzliches Ankaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.
4. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem oder den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem anteiligen nominellen Wert des Stammkapitals zuzüglich geleisteter Zahlungen in die Rücklagen.
5. Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile.
6. Bei Verfügungen eines Gesellschafters (i. S. v. Abs. 1 und Abs. 5) mit einem oder mehreren mit ihm verbundenen Unternehmen i. S. des § 15 AktG ist eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn nicht ausnahmsweise gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des etwaigen Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen.

§ 18 Anteilsverteilung, Kündigung der Gesellschaft

1. Kein Gesellschafter soll einen Anteil von 50 % oder mehr am Stammkapital der Gesellschaft halten. Erlangt einer der Gesellschafter einen Anteil von 50 % oder mehr, so werden die Gesellschafter eine Einigung darüber herbeiführen, ob die Geschäftsanteile neu verteilt werden oder eine Regelung über die Stimmrechtsverteilung getroffen wird, die von der Verteilung der Geschäftsanteile abweicht, indem der über 50 % oder mehr des Stammkapitals haltende Gesellschafter weniger als 50 % der Stimmen erhält. Die dem betreffenden Gesellschafter entzogenen Stimmen werden dann auf die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital verteilt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Anteile zu halten. Soweit dies dazu führt, dass ein Gesellschafter mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile hält, steht das der im vorstehenden Unterabsatz dieses Absatzes genannten Regelung nicht entgegen.

Vom Anwendungsbereich des ersten Unterabsatzes dieses Absatzes 1 ausgenommen ist der Anspruch des Mitgesellschafters SWK ENERGIE GmbH gegenüber der Gesellschaft und allen anderen Mitgesellschaftern, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen mit denen sichergestellt wird, dass die Gesellschaft auch weiterhin vollkonsolidiert in den Konsolidierungskreis der Muttergesellschaft der SWK ENERGIE GmbH, also der SWK STADTWERKE KREFELD AG, beim jeweiligen Konzernabschluss des SWK-Konzerns gemäß der §§ 290, 294 ff. HGB einbezogen ist. Dieser Anspruch der SWK ENERGIE GmbH umfasst auch das Recht, gesellschaftsrechtliche Anpassungen (z.B. Kapitalerhöhungen) zu verlangen, soweit dies zur Wahrung des im vorstehenden Satz genannten Rechtes erforderlich ist.

2. Wird keine Einigung nach Abs. 1, 1. Unterabsatz dieses Paragraphen erzielt und handelt es sich nicht um einen Fall des Abs. 1, 3. Unterabsatz dieses Paragraphen, so steht den Gesellschaftern, die weniger als 50% der Anteile an der Gesellschaft halten, das Recht zur Kündigung der Gesellschaft zu. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur zulässig binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Situation des Abs. 1 eingetreten ist.
3. Ansonsten kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines Jahres kündigen.
4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Satz 3 nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Im Fall der Kündigung können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Wird die Auflösung beschlossen, so scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus. Er nimmt an der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft teil.
5. Bei Erklärung der Kündigung kann die Gesellschafterversammlung gemäß § 19 Abs. 2 d) dieses Gesellschaftsvertrags die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters oder alternativ die Abtretung an einen anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft verlangen, es sei denn, die Auflösung der Gesellschaft wird nach Abs. 4 beschlossen. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht im Fall der Abtretung an einen anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft eine Abfindung in Höhe des anteiligen nominellen Werts des Stammkapitals zuzüglich geleisteter Zahlungen in die Rücklagen zu.

6. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens, die folgenden Raten jeweils zum 31. März des folgenden Jahres. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Die Stimmrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen ab Zugang der Kündigung.
7. Die bis zum Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft gegenüber dieser eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jeder Zeit eingezogen werden.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
 - c) kommunale Anteilseigner des Gesellschafters dieser Gesellschaft 49,9 % oder weniger der Anteile unmittelbar oder mittelbar an dem Gesellschafter halten,
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, oder
 - e) der Anteilseigner des Gesellschafters ein drittes Energieversorgungsunternehmen ist, welches unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf Gesellschafter der Gesellschaft ausüben kann (herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz), die zusammen 15 % oder mehr am Stammkapital der Gesellschaft halten.

In einem solchen Fall kann die Gesellschafterversammlung festlegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. Ausschluss oder Reduzierung der stimmberechtigten Anteile) die Anteilsgrenze von unter 15 % des Stammkapitals wieder hergestellt werden kann, anstelle der ansonsten erfolgenden Einziehung des Geschäftsanteils desjenigen

Gesellschafters, bei dem sich der Einfluss des dritten Energieversorgungsunternehmens verändert hat.

Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des anteiligen nominellen Werts des Stammkapitals zuzüglich geleisteter Zahlungen in die Rücklagen. Die Rückzahlungsmodalitäten bestimmen sich nach § 18 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 20 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Abanspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 21 Erledigung von Streitfällen

Streitfälle, welche aus diesem Vertrag zwischen den Gesellschaftern entstehen, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

§ 22 Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in dem Unternehmen den Zielen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung Rechnung getragen wird.

§ 23 Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung oder mehrere dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich vielmehr, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, ihrerseits aber zulässig sind. Im Fall von Vertragslücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bei Abfassung des Vertrages bedacht worden wäre.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

In der Spalte „Neue Fassung“ sind lediglich die notwendigen Änderungen im Zusammenhang dargestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung (Stand: 21.08.2017 mit einer Ergänzung zu § 16 Abs. 4 Satz 2)
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 825.000 (i. W.: Euro achthundertfünfundzwanzigtausend).	§ 3 Stammkapital 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.035.250 (in Worten: Euro einmillionenfünfunddreißigtausendzweihundertfünfzig).
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 3. Abweichend von Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt ist bzw. sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 3. Abweichend von Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt ist bzw. sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung per Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer generell oder für einzelne, im jeweiligen Befreiungsbeschluss zu bezeichnende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB (Mehrfachvertretung) befreien.
§ 8 Aufsichtsrat 4. Soweit bis zur jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne von Absatz 3 nicht alle Aufsichtsratsposten durch Entsendungen besetzt sind, werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens 50-% der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens aber bis zur Entsendung eines Mitgliedes	§ 8 Aufsichtsrat 4. Soweit bis zur jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne von Absatz 3 nicht alle Aufsichtsratsposten durch Entsendungen besetzt sind, werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75-% der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens

durch einen berechtigten Gesellschafter.	tens fünf Jahren, längstens aber bis zur Entsendung eines Mitgliedes durch einen berechtigten Gesellschafter.
§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates 1. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Aufsichtsratssitzung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Vorsitzenden verzichten.	§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates 4. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Aufsichtsratssitzung muss mindestens 7 Werktage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Vorsitzenden verzichten.
§ 11 Gesellschafterversammlung 1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Je 100,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.	§ 11 Gesellschafterversammlung 1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
§ 14 Aufnahme weiterer Gesellschafter 2. Die Einwilligung zum Beitritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der bisherigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit die Einwilligung gemäß Satz 1 erfolgt ist, verpflichten sich die bisherigen Gesellschafter, das Stammkapital der Gesellschaft unter Ausschluss ihrer eigenen Bezugsrechte im Wege der Barkapitalerhöhung zu erhöhen und unverzüglich alle Schritte zu ergreifen,	§ 14 Aufnahme weiterer Gesellschafter 2. Die Einwilligung zum Beitritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der bisherigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; Voraussetzung für diesen ist, dass § 18 Abs. 1, 3. Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages entsprochen wird. Soweit die Einwilligung gemäß Satz 1 erfolgt ist, verpflichten sich die bisherigen Gesellschafter, das Stammkapital der Gesellschaft unter Ausschluss

die zur Umsetzung der Kapitalerhöhung notwendig sind. Die nominale Höhe des Geschäftsanteils des beitretenden Gesellschafters soll sich nach dem Schlüssel richten, welcher für die Verteilung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter maßgeblich war, sich also an den Abnahmeportfolien orientieren.	ihrer eigenen Bezugsrechte im Wege der Barkapitalerhöhung zu erhöhen und unverzüglich alle Schritte zu ergreifen, die zur Umsetzung der Kapitalerhöhung notwendig sind. Die nominale Höhe des Geschäftsanteils des beitretenden Gesellschafters soll sich nach dem Schlüssel richten, welcher für die Verteilung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter maßgeblich war, sich also an den Abnahmeportfolien orientieren.
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c der Gemeindeordnung NRW.	§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c der Gemeindeordnung NRW.
§ 18 Anteilsverteilung, Kündigung und Gesellschaft 1. Kein Gesellschafter soll einen Anteil von 50 % oder mehr am Stammkapital der Gesellschaft halten. Erlangt einer der Gesellschafter einen Anteil von 50 % oder mehr, so werden die Gesellschafter eine Einigung darüber herbeiführen, ob die Geschäftsanteile neu verteilt werden oder eine Regelung über die Stimmrechtsverteilung getroffen wird, die von der Verteilung der Geschäftsanteile abweicht, indem der über 50 % oder mehr des Stammkapitals haltende Gesellschafter weniger als 50 % der Stimmen erhält. Die dem betreffenden Gesellschafter entzogenen Stimmen werden dann auf die übrigen Gesellschafter ent-	§ 18 Anteilsverteilung, Kündigung und Gesellschaft 1. Kein Gesellschafter soll einen Anteil von 50 % oder mehr am Stammkapital der Gesellschaft halten. Erlangt einer der Gesellschafter einen Anteil von 50 % oder mehr, so werden die Gesellschafter eine Einigung darüber herbeiführen, ob die Geschäftsanteile neu verteilt werden oder eine Regelung über die Stimmrechtsverteilung getroffen wird, die von der Verteilung der Geschäftsanteile abweicht, indem der über 50 % oder mehr des Stammkapitals haltende Gesellschafter weniger als 50 % der Stimmen erhält. Die dem betreffenden Gesellschafter entzogenen Stimmen werden dann auf die übrigen Gesellschafter ent-

sprechend ihrer Anteile am Stammkapital verteilt.

sprechend ihrer Anteile am Stammkapital verteilt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Anteile zu halten. Soweit dies dazu führt, dass ein Gesellschafter mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile hält, steht das der im vorstehenden Unterabsatz dieses Absatzes genannten Regelung nicht entgegen.

Vom Anwendungsbereich des ersten Unterabsatzes dieses Absatzes 1 ausgenommen ist der Anspruch des Mitgesellschafters SWK ENERGIE GmbH gegenüber der Gesellschaft und allen anderen Mitgesellschaftern, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen mit denen sichergestellt wird, dass die Gesellschaft auch weiterhin vollkonsolidiert in den Konsolidierungskreis der Muttergesellschaft der SWK ENERGIE GmbH, also der SWK STADTWERKE KREFELD AG, beim jeweiligen Konzernabschluss des SWK-Konzerns gemäß der §§ 290, 294 ff. HGB einbezogen ist. Dieser Anspruch der SWK ENERGIE GmbH umfasst auch das Recht, gesellschaftsrechtliche Anpassungen (z.B. Kapitalerhöhungen) zu verlangen, soweit dies zur Wahrung des im vorstehenden Satz genannten Rechtes erforderlich ist.

2. Wird keine Einigung nach Abs. 1 erzielt, so steht den Gesellschaftern, die weniger als 50% der Anteile an der Gesellschaft halten, das Recht zur Kündigung der Gesellschaft zu. Eine Kün-

2. Wird keine Einigung nach Abs. 1, 1. Unterabsatz dieses Paragraphen erzielt und handelt es sich nicht um einen Fall des Abs. 1, 3. Unterabsatz dieses Paragraphen, so steht den Ge-

digung bedarf der Schriftform. Sie ist nur zulässig binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Situation des Abs. 1 eingetreten ist.

sellschaftern, die weniger als 50% der Anteile an der Gesellschaft halten, das Recht zur Kündigung der Gesellschaft zu. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur zulässig binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Situation des Abs. 1 eingetreten ist.